

Rekurrenten nicht nach dem Gesetze seiner bisherigen Heimat, des Kantons Zürich, sondern nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, zu beurtheilen ist, und daß nun nicht bestritten ist, daß er nach diesem Gesetze handlungsfähig sei. Daß demnach ein Bevogteter sich der Bevogtung ohne weiters durch Auswanderung und Erwerb des Bürgerrechtes in einem fremden Staate entziehen könne, wie die Regierung des Kantons Zürich ausführt, ist nicht richtig. Vielmehr bedarf ein Bevogteter zur Auswanderung, respektive zur rechtswirksamen Verlegung seines Domizils zweifellos der vormundschaftlichen Einwilligung und bei ohne vormundschaftliche Einwilligung geschehener Auswanderung könnte also der Ausgewanderte, da in diesem Falle die Voraussetzung des Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes, d. h. die Voraussetzung, daß der Verzichtende kein Domizil in der Schweiz mehr besitzen dürfe, nicht zuträfe, auf sein Bürgerrecht keinesfalls selbständig verzichten. Dieser Fall liegt aber in concreto nicht vor, vielmehr ist Rekurrent erst lange nach seiner Auswanderung und der damit verbundenen Verlegung seines Domizils in die Vereinigten Staaten, ja erst nachdem er bereits das amerikanische Bürgerrecht erworben hatte, im Kanton Zürich unter Vormundschaft gestellt worden.

4. Ebenfowenig kann endlich offenbar auf die von den zürcherischen Behörden betonte Befürchtung, daß Rekurrent trotz seines Verzichtes auf das schweizerische Bürgerrecht später im Falle der Verarmung doch wieder der ursprünglichen Heimatgemeinde zur Last fallen könnte, irgend etwas ankommen und es mag übrigens in dieser Richtung auf das vom Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Adermann, vom 26. März 1881 (Amtliche Sammlung VII, S. 46 u. ff.) in Erwägung 3 Ausgeführte verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Eduard Strehler sind abgewiesen und es ist demnach die Entlassung desselben aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte von den zuständigen kantonalen Behörden auszusprechen.

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

99. Urtheil vom 23. Dezember 1882 in Sachen
Brofi und von Arg.

A. § 30 des solothurnischen Zivilgesetzbuches bestimmt unter
Anderm :

„Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Vergeltstagsordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeltstagte „freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber „für andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht „eigenen Rechtes.“ Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 erkannte nun das Obergericht des Kantons Solothurn in einem Spezialfalle durch Urtheil vom 15. September 1882 dahin, es sei der (vergeltstagte) Notar Brofi als Anwalt der Klägerin nicht auszuschließen, indem es von der Ansicht ausging, die Bestimmung des § 30 des solothurnischen Zivilgesetzbuches, daß ein Vergeltstagter nur für sich, nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen könne, enthalte eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, welche durch das erwähnte Bundesgesetz beseitigt sei. Da die kantonale Gesetzgebungscommission, welche diese Frage ebenfalls behandelte, diese Ansicht des Obergerichtes nicht theilte, so legte der Regierungsrath des Kantons Solothurn dem Kantonsrathe den Antrag vor, letzterer möchte von dem ihm nach § 41 Biffer 1 der Kantonsverfassung zustehenden Rechte der authentischen Auslegung der Gesetze Gebrauch machen und beschließen : „Es sei § 30 unseres Zivilgesetzbuches, letzter Satz, durch § 8 des Bundesgesetzes über „die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 „nicht aufgehoben. Es kann somit der Vergeltstagte für sich, „nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen.“ Dieser Antrag wurde vom Kantonsrathe in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1882 zum Beschlusse erhoben.

B. Gestützt auf diesen Beschluß des Kantonsrathes beschloß das Amtsgericht Olten-Gösgen am 8. November 1882, die Vertretung durch vergeltstagte Anwälte sei prinzipiell als unzulässig erklärt und verweigerte demnach dem Theodor Broß, Notar in Olten und dem August von Arg, gewesenem Gerichtschreiber in Olten, welche beide in Geltstag gefallen waren, die Zulassung als Anwälte.

C. Nunmehr ergriffen Theodor Broß und August von Arg den Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift vom 12. November 1882 und der dazu eingereichten Nachtragschrift vom 4. Dezember 1882 stellen sie in der Hauptsache folgende Anträge:

1. „Es solle der Beschluß des Kantonsrathes von Solothurn vom 30. Oktober 1882 betreffend fernere Gültigkeitsdauer resp. Rechtsbestand des § 30 unseres Zivilgesetzes im Allgemeinen oder seines letzten Satzes als ungültig und unwirksam erklärt werden und es solle das Gericht erkennen, § 30 des solothurnischen Zivilgesetzes sei in seinem ganzen Umfange aufgehoben, eventuell: Es wolle das h. Bundesgericht beschließen, daß der mehrgenannte Kantonsrathsbeschluß vom 30. Oktober 1882, weil im Privatrechte konstruirt und die persönliche Handlungsfähigkeit betreffend, weil inkonstitutionnel, inkorrekt und auf inkompetentem Wege entstanden, auf die solothurnische Zivilprozessordnung, speziell auf die §§ 1 und 4 derselben einen verändernden oder beschränkenden Einfluß nicht ausüben könne und daß er auch nicht als Ergänzung dazu gelten dürfe.“

2. „Die Beschlüsse und Verfügungen der Oltnen Gerichtsbehörden, welche die Rekurrenten von der Vertretung vor Gericht ausschließen, seien aufzuheben.“

3. „Es soll unter allen Umständen verstattet werden, die von den Rekurrenten vor dem 30. Oktober 1882 abgeschlossenen Bevollmächtigungsverträge durchzuführen.“

Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Momente geltend gemacht:

a. Die in Rede stehende Bestimmung des § 30 des solothurnischen Zivilgesetzbuches enthalte eine Herabminderung der per-

sönlichen Handlungsfähigkeit der Vergeltstagten; sie stehe auch in demjenigen Theile des Zivilgesetzbuches, welcher die persönliche Handlungsfähigkeit normire. Dieselbe sei daher durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 aufgehoben.

b. Der Kantonsrath von Solothurn sei jedenfalls, da die Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit nunmehr Sache des Bundes sei, nicht kompetent, zu erklären, daß die fragliche Gesetzesbestimmung noch in Kraft bestehe und dem Bundesgesetze nicht widerspreche. Ueberhaupt falle eine Deklaration des Inhaltes, daß ein Gesetz noch zu Recht bestehe, nicht in den Bereich der dem Kantonsrath verfassungsmäßig zustehenden authentischen Interpretation der Gesetze, so daß der Kantonsrath seine Kompetenz überschritten habe. Wenn der Kantonsrath den, in Folge der Bundesgesetzgebung als Bestandtheil des Personenrechtes dahingefallenen, Satz, daß ein Vergeltstagter für Andere keine gerichtlichen Handlungen vornehmen dürfe, habe aufrechterhalten, beziehungsweise der Prozeßgesetzgebung, welche bis jetzt eine solche Beschränkung nicht enthalte, habe einfügen wollen, so habe dies nur im Wege der Gesetzgebung, mit Unterstellung des betreffenden Aktes unter den Volksentscheid, nicht dagegen im Wege der bloßen authentischen Interpretation geschehen können.

c. Der angefochtene Kantonsrathsbeschluß sei auch formell und materiell inkorrekt; formell, weil bei dessen Fassung, entgegen dem Geschäftsreglement, als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission ein Mitglied mitgewirkt habe, welches damals noch gar nicht in diese Kommission gewählt gewesen sei und weil die Gesetzgebungskommission denselben gar nicht vorberathen habe; materiell, weil fraglicher Beschluß im Personenrecht, also im Privatrecht, Bestimmungen über das Prozeßrecht, also über öffentliches Recht aufstellen wolle, was nicht zulässig sei.

d. Durch die zwischen Partei und Anwalt abgeschlossenen Bevollmächtigungsverträge, insbesondere durch die in der Zwischenzeit zwischen dem obergerichtlichen Urtheile vom 15. September 1882 und dem Kantonsrathsbeschlusse vom 30. Oktober gleichen Jahres abgeschlossenen Verträge zwischen einem ver-

geltstagen Anwalte und einer Partei seien wohlervorbene Privatrechte geschaffen worden, welche nach § 32 der Kantonsverfassung geschützt werden müssen und nicht durch einen Beschluß des Kantonsrathes rückwirkend wieder in Frage gestellt werden können.

e. Durch die Regel, daß Vergeltstagne nicht als Vertreter Dritter vor Gericht auftreten können, werden auch die in § 30 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung garantirten Rechte, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Handels- und Gewerbefreiheit, verletzt, die Gleichheit vor dem Gesetze namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß speziell nur die Vergeltstagne, nicht auch die Kriminalisirten, welche wegen erlittener Kriminalstrafen nicht mehr in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, von der Vertretung Dritter vor Gericht ausgeschlossen werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweist der Regierungsrath des Kantons Solothurn auf seinen dem Kantonsrathе erstatteten Bericht, in welchem im Wesentlichen ausgeführt wird, daß die Bestimmung des § 30 i. f. des solothurnischen Civilgesetzbuches dem öffentlichen Rechte angehöre und daher durch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, welches nur die privatrechtliche Handlungsfähigkeit regle, nicht berührt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege blos zu untersuchen, ob der angefochtene Beschluß des Kantonsrathes von Solothurn und die auf denselben begründeten gerichtlichen Entscheidungen gegen Grundsätze des kantonalen Verfassungsrechtes oder des Bundesrechtes verstoßen, dagegen hat es durchaus nicht zu prüfen, ob bei Vorbereitung und Fassung des erwähnten Kantonsrathsbeschlusses die Bestimmungen des kantonsrätlichen Geschäftsreglementes beobachtet worden seien oder gar ob der fragliche Beschluß, wie die Rekurrenten sich ausdrücken, juristisch „korrekt“ sei oder nicht, d. h. wohl, ob es vom Standpunkte juristischer Systematik aus angemessen und richtig sei, Bestimmungen über die Fähigkeit Vergeltstagner zu gerichtlicher Vertretung Dritter in das privatrechtliche Gesetzbuch einzureihen,

oder ob dieselben vielmehr sachgemäßer in der Prozeßordnung getroffen würden.

2. Die Rekurrenten behaupten nun, daß der Kantonsrath von Solothurn verfassungsmäßig zu der Deklaration, daß § 30 letzter Satz des solothurnischen Civilgesetzbuches noch in Kraft bestehe, nicht befugt gewesen sei, da eine solche Deklaration sich nicht als authentische Interpretation des Civilgesetzbuches, wozu der Kantonsrath allerdings nach § 41 der Kantonsverfassung befugt wäre, qualifizire. Allein dies ist nicht richtig. Wenn das solothurnische Verfassungsrecht, entgegen der gewöhnlich anerkannten Regel, daß zu authentischer Interpretation von Gesetzen nur der Gesetzgeber selbst befugt sei, die authentische Gesetzesinterpretation dem Kantonsrathе zuweist, während das Recht der Gesetzgebung nach § 19 der Verfassung unmittelbar vom Volke ausgeübt wird, so will es offenbar den Kantonsrath bevollmächtigen, in allen Zweifelsfällen allgemein verbindlich festzustellen, welches der Inhalt des geltenden Rechtes sei und will dem Volksentscheide blos die Aufstellung neuer, im geltenden Rechte nicht bereits enthaltener, Rechtsätze sowie selbstverständlich auch die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze vorbehalten. Der angefochtene Beschluß aber will keineswegs etwas Neues anordnen, sondern lediglich das geltende Recht durch Entscheidung der zweifelhaft gewordenen Frage, in welchem Verhältnisse die streitige Bestimmung des § 30 des kantonalen Civilgesetzbuches zu dem Bundesgesetze über Handlungsfähigkeit stehe, d. h. ob zwischen diesen beiden Gesetzen ein Widerspruch bestehe und daher das erstere durch das letztere aufgehoben worden sei, feststellen. Der Beschluß qualifizirt sich also durchaus als eine auf Auslegung des geltenden Rechtes beruhende Deklaration und greift in keiner Weise in das Gesetzgebungsrecht des Volkes ein, so daß eine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung nicht vorliegt.

3. Dagegen ist allerdings richtig, daß der Beschluß des Kantonsrathes, sofern er inhaltlich im Widerspruche mit dem Bundesgesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit stehen sollte, auf rechtliche Beachtung keinen Anspruch hätte und jeden-

falls beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses, zwar nicht wegen Verletzung der Kantonsverfassung, wohl aber wegen Verletzung eines Bundesgesetzes angefochten werden könnte. Denn Bundesrecht geht dem Kantonalrechte vor und eine, von einer kantonalen Behörde ausgehende, authentische Interpretation eines Bundesgesetzes kann also dann, wenn sie mit dem, nach allgemeinen Interpretationsgrundsätzen ermittelten, wahren Inhalte des Bundesgesetzes in Widerspruch steht, rechtlich nicht berücksichtigt werden.

4. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nun aber normirt lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes, d. h. die Fähigkeit der Person, in Privatrechtsverhältnissen mit rechtlicher Wirkung selbst zu handeln, i. e. durch eigene Handlungen Privatrechtsverhältnisse wirksam zu begründen, aufzuheben oder zu modifizieren. Dagegen bezieht es sich nicht auf die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Subjekt von Rechtsverhältnissen, sei es überhaupt, sei es mit Bezug auf bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse, zu sein (s. hierüber die Botschaft des Bundesrathes im „Bundesblatt“ 1873, III). Ueber die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen und über Beschränkungen der Rechtsfähigkeit gewisser Personen in Bezug auf einzelne Rechtsverhältnisse entscheidet vielmehr, soweit nicht das Bundesrecht hierüber anderweitig Bestimmungen enthält, innerhalb der verfassungsmässigen Schranken das kantonale Recht. Die Regel des § 30 i. f. des solothurnischen Civilgesetzbuches nun aber, daß Vergeltstag'e zu Vertretung Dritter vor Gericht nicht fähig seien, enthält keineswegs eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit; denn dieselbe spricht ja den Geltstägern nicht die Fähigkeit ab, in eigener Person rechtswirksam zu handeln, z. B. in eigener Person Bevollmächtigungsverträge abzuschließen, sondern sie erklärt sie unfähig, Subjekt eines bestimmten Rechtsverhältnisses (Vertretung dritter Personen vor Gericht) überhaupt zu sein. Die fragliche Bestimmung, welche überdem offenbar dem öffentlichen und nicht dem, durch das Bundesgesetz einzig berührten, Privatrechte angehört, steht also mit dem Bundesgesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht im Wider-

spruch und ist daher durch das letztere nicht abgeändert worden, vielmehr nach wie vor in Kraft geblieben. Wenn nämlich die Rekurrenten zu glauben scheinen, daß dieselbe deshalb aufgehoben sei, weil sie im Civilgesetzbuche, in demjenigen Abschnitte, in welchem auch die allerdings durch das Bundesgesetz beseitigten Bestimmungen über die persönliche Handlungsfähigkeit sich finden, stehe, so ist dies offenbar völlig verkehrt und genügt es, zu Widerlegung dieser Anschauung darauf hinzuweisen, daß nach § 13 des Bundesgesetzes dieses die bestehenden kantonalen Gesetze nur insoweit aufhebt, als sie mit ihm im Widerspruche stehen.

5. Verlegt aber sonach die angefochtene Schlußnahme des Kantonsrathes von Solothurn das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit in keiner Weise, sondern beruht dieselbe gegentheils auf richtiger Auslegung dieses Gesetzes, so kann selbstverständlich auch von einer Verletzung der Garantie wohl-erworbener Privatrechte nicht die Rede sein. Daß sodann die Regel des Ausschlusses der Falliten von der Vertretung dritter Personen vor Gericht nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstößt, hat das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Jäggi vom 5. November 1880 (Amtliche Sammlung VI, S. 477) ausgeführt und begründet, und wenn endlich die Rekurrenten darin auch eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit, beziehungsweise des § 30 Ziffer 2 der Kantonsverfassung erblicken wollen, so kann auf diese Beschwerde vom Bundesgerichte nicht eingetreten werden. Denn die solothurnische Kantonsverfassung gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit lediglich „nach Maßgabe der Bundesverfassung,“ Beschwerden wegen Verletzung der bundesverfassungsmässigen Garantie der Gewerbefreiheit aber sind nach Art. 59 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege von den politischen Behörden des Bundes und nicht vom Bundesgerichte zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.